

# RS Vfgh 2011/3/10 A4/09 - A6/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2011

## Index

41 Innere Angelegenheiten  
41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

## Norm

B-VG Art10 Abs1  
B-VG Art137 / ord Rechtsweg  
ABGB §1035 ff, §1042  
F-VG 1948 §2  
JN §1  
WaffenG 1996 §5, §42  
VfGG §27, §41

## Leitsatz

Zurückweisung einer Klage der Stadt Salzburg gegen den Bund auf Ersatz von Aufwendungen für die Suche nach Fliegerbomben(blindgängern) auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken mangels Zuständigkeit des VfGH; vermögensrechtlicher Anspruch aus Kompetenzverteilung nicht ableitbar; Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte infolge Fehlens einer gesetzlichen Kostentragungsregelung für Ersatzansprüche

## Rechtssatz

Aus der Kompetenzverteilung des B-VG allein (Verpflichtung des Bundes zur Gefahrenabwehr in Angelegenheiten der Zuständigkeit des Bundes iSd Art10 Abs1 B-VG) lässt sich kein vermögensrechtlicher Anspruch ableiten. Selbst bei einer nach den allgemeinen Kompetenzbestimmungen angenommenen Ermächtigung des Bundes zur Regelung derartiger Angelegenheiten keine zwangsläufige vermögensrechtliche Verpflichtung.

Keine Regelung der Suche nach Fliegerbomben(blindgängern) in der österreichischen Rechtsordnung, daher keine Kostentragungsregelung für Ersatzansprüche.

Anders als der Fall der Bergung von Fliegerbomben unterfällt die bloße Suche nach Fliegerbomben(blindgängern) auch nicht dem WaffenG 1996.

Kein finanzausgleichsrechtlicher - und daher dem öffentlichen Recht zuzuordnender - Kostenersatzanspruch, weil die klagende Partei ihre Klage nicht als Gebietskörperschaft, sondern als Grundstückseigentümerin - und somit als Trägerin von Privatrechten - eingebracht hat.

Erledigung des Eventualantrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen OGH und VfGH nach Art138 B-VG einem besonderen Verfahren vorbehalten.

Kein Zuspruch von Kosten, weil die beklagte Partei solche zwar begeht, nicht aber ziffernmäßig verzeichnet hat. Ergänzung in §27 VfGG (ziffernmäßige Verzeichnung regelmäßig anfallender Kosten nicht erforderlich) nach Wortlaut

und Sinngehalt nicht auf Klagen nach §37 ff VfGG bezogen.

Siehe auch A6/09 vom selben Tag: Zurückweisung der Klage einer Grundstückseigentümerin auf Ersatz von Aufwendungen für die Freilegung eines Bombenverdachtspunktes.

#### **Entscheidungstexte**

- A 4/09  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2011 A 4/09
- A 6/09  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2011 A 6/09

#### **Schlagworte**

Kompetenz Bund - Länder, Waffenrecht, Zivilrecht, Finanzverfassung, Finanzausgleich, Kostentragung, VfGH / Klagen, VfGH / Kosten

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:A4.2009

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)